

## STATUTEN

der Schweizerischen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung (SGPF)

### Entwurf der Revision 2026 (Basierend auf Statuten der Website)

	Alt	Vorschlag
<b>I. Name und Sitz</b>		
§ 1	Die Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung (SGPF), nachfolgend "die Gesellschaft" genannt, ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein im Sinne von Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern.	Die Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung (SGPF), nachfolgend "die Gesellschaft" genannt, ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein im Sinne von Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern.
<b>II. Vereinszweck</b>		
§ 2	<p>Die Gesellschaft fördert die Entwicklung von Theorie und Praxis der Photogrammetrie, der Fernerkundung und in diesem Zusammenhang der Räumlichen Informationssysteme auf allen Anwendungsgebieten.</p> <p>Sie unterstützt ihre Mitglieder aus Wissenschaft, Industrie und Praxis in der Entwicklung und im Einsatz von Methoden, Systemen und Geräten.</p> <p>Sie sucht den Kontakt mit Fachleuten im In- und Ausland, insbesondere auf den Gebieten der Geowissenschaften und der allgemeinen Messtechnik, aber auch in den grundlegenden Bereichen wie Mathematik, Physik und Informatik.</p>	<p>Die Gesellschaft fördert die Entwicklung von Theorie und Praxis der Photogrammetrie, der Fernerkundung und in diesem Zusammenhang der räumlichen Informationssysteme auf allen Anwendungsgebieten.</p> <p>Sie unterstützt ihre Mitglieder aus Wissenschaft, Industrie und Praxis in der Entwicklung und im Einsatz von Methoden, Systemen und Geräten.</p> <p>Sie sucht den Kontakt mit Fachleuten im In- und Ausland.</p>
<b>III. Mittel</b>		
§ 3	Die Gesellschaft sucht ihre Ziele zu erreichen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltung von Vorträgen, Fachtagungen und Kursen</li> </ul>	Die Gesellschaft sucht ihre Ziele zu erreichen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen von Vorträgen, Fachtagungen und Kursen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung und Verbreitung von fachlichen Informationen</li> <li>• Mitgliedschaft bei anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, insbesondere bei der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung</li> <li>• <b>Bildung von Arbeitsgruppen für Teilbereiche und für besondere Problemstellungen</b></li> <li>• Andere geeignete Massnahmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung und Verbreitung von fachlichen Informationen,</li> <li>• Mitgliedschaft bei anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, insbesondere bei der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung,</li> <li>• und andere geeignete Massnahmen.</li> </ul>
§ 4	<p>Ihre finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinsen des Gesellschaftskapitals</li> <li>• Jahresbeiträgen der Mitglieder</li> <li>• Erträgen von Fachveranstaltungen</li> <li>• Beiträgen von Gönnern.</li> </ul>	<p>Ihre finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus Zinsen des Gesellschaftskapitals, Jahresbeiträgen der Mitglieder, Erträgen von Fachveranstaltungen sowie Beiträgen von Gönnern.</p>
<b>IV. Mitglieder</b>		
§ 5	<p>Die Gesellschaft besteht aus Einzel-, Kollektiv-, Schnupper-, und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft können Fachleute und Interessenten erwerben, welche zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft beitragen wollen.</p> <p>Als Kollektivmitglieder werden Behörden, Institute, Firmen und ähnliche Körperschaften aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied hat jedoch nur Anrecht auf eine Stimme.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Personen als Schnuppermitglieder zu ernennen. Diese Mitgliedschaft dauert nicht länger als 1 Jahr und verfällt automatisch. Schnuppermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>Die Gesellschaft besteht aus Einzel-, Kollektiv-, Schnupper-, studentischen, korrespondierenden, Gönner- und Ehrenmitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitgliedschaft können alle interessierten Personen erwerben, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen wollen.</li> <li>• Als Kollektivmitglieder werden Behörden, Institute, Firmen und ähnliche Körperschaften aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.</li> <li>• Schnuppermitglieder: Die Schnuppermitgliedschaft für Interessierte dauert maximal 1 Jahr und ist beitragsfrei. Sie erlischt nach Ablauf dieses Jahres automatisch, sofern das Mitglied nicht explizit den Beitritt als Einzel- oder studentisches Mitglied erklärt.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studentische Mitglieder: Personen in Ausbildung (bis zum Abschluss BSc oder MSc) sind während der Dauer des Studiums beitragsfrei gestellt.</li> <li>• Gönnermitglieder: Natürliche Personen oder juristische Personen können die Gesellschaft durch einen erhöhten Jahresbeitrag unterstützen.</li> </ul>
§ 6	Wer als Mitglied der Gesellschaft beizutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	Die Mitgliedschaft können alle interessierten Personen erwerben, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen wollen. Wer beizutreten wünscht, kann dies in einer Mail an <a href="mailto:info@sgpf.ch">info@sgpf.ch</a> oder via Website Formular mitteilen.
§ 7	<p>Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen mit ausserordentlichen Verdiensten <b>auf dem Gebiet der Photogrammetrie, der Fernerkundung sowie der Räumlichen Informationssysteme oder auf einem Anwendungsgebiet</b> ernannt werden.</p> <p>Die Ernennung erfolgt in der Hauptversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <b>Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Einzelmitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.</b></p>	Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen mit ausserordentlichen Verdiensten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Hauptversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
§ 8	<p>Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt. Dieser muss dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p><b>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung erfolgen, wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich für den Ausschluss aussprechen.</b></p>	Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt. Dieser muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
<b>V. Organisation und Geschäftsführung</b>		
§ 9	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hauptversammlung</li> </ul>	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hauptversammlung,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorstand</li> <li>• die Rechnungsrevisoren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorstand und</li> <li>• Die Rechnungsrevisoren.</li> </ul>
§ 10	Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
<b>A. Die Hauptversammlung</b>		
§ 11	<p>Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher zur Hauptversammlung einzuberufen, in welcher folgende Traktanden erledigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeitsbericht des Vorstandes</li> <li>• <b>Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppen</b></li> <li>• Rechnungsbericht und Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>• Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages</li> <li>• Wahlen</li> <li>• Varia</li> </ul>	<p>Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher zur Hauptversammlung einzuberufen, in welcher folgende Traktanden erledigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeitsbericht des Vorstandes</li> <li>• Rechnungsbericht und Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>• Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages</li> <li>• Wahlen</li> <li>• Varia.</li> </ul>
§ 12	Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.	Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
§ 13	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Wo nichts anderes bestimmt ist, geschieht die Beschlussfassung durch das Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Verlangt ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem Begehren Folge zu leisten.</p>	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Wo nichts anderes bestimmt ist, geschieht die Beschlussfassung durch das Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Für die Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Verlangt ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem Begehren Folge zu leisten.</p>

§ 14	<p>Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder</b> und der Rechnungsrevisoren</li> <li>• Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, Entlastungserklärung an den Vorstand</li> <li>• Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr und Festlegung des Jahresbeitrags für das darauf folgende Jahr</li> <li>• Abänderung oder Ergänzung der Statuten</li> <li>• <b>Einsetzung von Arbeitsgruppen auf Antrag des Vorstands</b></li> <li>• <b>Genehmigung von Reglementen für die übrige Vereinstätigkeit, insbesondere für Arbeitsgruppen</b></li> <li>• Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden</li> <li>• <b>Beschlussfassung über alle anderen, der Hauptversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.</b></li> </ul>	<p>Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wahl der Vorstandsmitglieder</b> und der Rechnungsrevisoren.</li> <li>• Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.</li> <li>• Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge.</li> <li>• Abänderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins.</li> </ul>
<b>B. Der Vorstand</b>		
§ 15	<p>Der Vorstand besteht <b>aus Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/in und weiteren Mitgliedern</b>. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</p> <p><b>Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar, jedoch soll ein Vorstandsmitglied nicht länger als drei Amtsdauern im Amt bleiben.</b></p>	<p>Der Vorstand besteht <b>aus mindestens drei Mitgliedern</b>. <b>Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte das Präsidium (auch als Co-Präsidium möglich), das Sekretariat sowie das Kassenwesen</b>. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine <b>Wiederwahl ist zulässig</b>.</p>
§ 16	<p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin unter Angabe der</p>	<p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Im</p>

	Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin. <b>Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.</b>	Falle eines Co-Präsidiums regelt der Vorstand das Prozedere bei Stimmgleichheit in einer Geschäftsordnung; andernfalls gibt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin den Ausschlag.
§ 17	Der Vorstand legt die Richtlinien für die Gesellschaftstätigkeit fest. Er beschliesst in allen Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind.  Er hat zudem folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollziehung von Gesellschaftsbeschlüssen</li> <li>• Vertretung der Gesellschaft nach aussen</li> <li>• Einberufung der Hauptversammlung.</li> </ul>	Der Vorstand legt die Richtlinien für die Gesellschaftstätigkeit fest. Er beschliesst in allen Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind.  Er hat zudem folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollziehung von Gesellschaftsbeschlüssen</li> <li>• Vertretung der Gesellschaft nach aussen</li> <li>• Einberufung der Hauptversammlung.</li> </ul>
<b>C. Die Rechnungsrevisoren</b>		
§ 18	Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. <b>Einer ist wiederwählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.</b>	Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren.
<b>VI. Verschiedene Bestimmungen</b>		
§ 19	Die Zeitschrift ‚Geomatik Schweiz‘ ist das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft. Der Abonnementsbeitrag ist im Jahresbeitrag der Einzelmitglieder eingeschlossen. <b>Denjenigen Einzelmitgliedern der Gesellschaft, welche zum Zeitpunkt des Beitritts bereits Mitglied der geosuisse, der GEO+ING Fachgruppe der Geomatik Ingenieure Schweiz oder der FGS Fachleute Geomatik Schweiz sind und den Zeitschriftenbeitrag über einen dieser Verbände entrichten,</b>	Die Zeitschrift "Geomatik Schweiz" ist das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft. Der Abonnementsbeitrag ist <b>obligatorisch</b> und wird im Rahmen des Jahresbeitrags erhoben, <b>sofern dieser nicht bereits über einen Partnerverband entrichtet wird.</b>

	wird der Abonnementsbeitrag vom Jahresbeitrag abgezogen.	
§ 20	Die Gesellschaft bietet ihren Kollektivmitgliedern unter anderem folgende Dienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auflistung auf der Homepage der Gesellschaft inkl. Logo und Link</li> <li>• die Pflege eines Online-Stellenmarkts und Verbreitung von Stellenangeboten</li> <li>• die elektronische Verbreitung von Mitteilungen (max. zwei pro Jahr).</li> </ul>	Die Gesellschaft bietet ihren Kollektivmitgliedern unter anderem folgende Dienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• wie die Auflistung auf der Homepage inklusive Logo und Link</li> <li>• die elektronische Verbreitung von Mitteilungen.</li> </ul>
§ 21	Alle Mitteilungen an die Mitglieder sind in deutscher und französischer Sprache auszufertigen. Bei den Statuten gilt der deutsche Text als rechtsgültig.	Offizielle Mitteilungen der Gesellschaft (Einladungen, Protokolle, Statuten) erfolgen in deutscher und französischer Sprache. Allgemeine Nachrichten und Fachinformationen können in deutscher, französischer oder englischer Sprache verbreitet werden. Bei Statutenfragen ist der deutsche Text massgebend.
§ 22	Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder wird jährlich von der Hauptversammlung bestimmt. Einzelmitglieder unter 30 Jahren zahlen den halben Jahresbeitrag. Einzelmitglieder, die das 65. Altersjahr überschritten haben, bezahlen nur den Zeitschriftenbeitrag.	Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Folgende Ansätze dienen als Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnuppermitglieder &amp; Studentische Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kostenlos.</li> </ul> </li> <li>• Einzelmitglieder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Regulärer Beitrag gemäss HV-Beschluss.</li> </ul> </li> <li>• Einzelmitglieder über 65 Jahre: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Reduzierter Beitrag.</li> </ul> </li> <li>• Gönnermitglieder (Einzel): <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mindestens CHF 100.–.</li> </ul> </li> <li>• Gönnermitglieder (Kollektiv): <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mindestens CHF 250.–.</li> </ul> </li> </ul>
§ 23	Für ihre Verbindlichkeit haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.	Für ihre Verbindlichkeit haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
<b>VII. Auflösung der Gesellschaft</b>		

§ 24	Über die Auflösung der Gesellschaft beschliesst die Hauptversammlung. Sie entscheidet in diesem Falle auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.	Über die Auflösung der Gesellschaft beschliesst die Hauptversammlung. Sie entscheidet in diesem Falle auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.
------	--	--